

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. Mai 2001

Nr. 4 • 10. Jahrgang • 21. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.2. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.3. Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.4. Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.5. Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.6. Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.7. Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.8. Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
- 1.9. Entgeltordnung für das Ostprignitzmuseum in Wittstock vom 11. Mai 2001
- 1.10. Entgeltordnung der Fahrbibliothek des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.11. Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.12. Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

- 1.13. Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.14. Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.15. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 11. Mai 2001
- 1.16. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.17. 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung Grzegorz Wujko
- 2.2. Öffentliche Zustellung Jens Deter
- 2.3. Öffentliche Zustellung Nsimba Samuel
- 2.4.-2.5. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

### 3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltsatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Hakenberg

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

#### I. Antragstellung/Vergabeverfahren

- 1. Anträge auf Nutzung von Sporthallen müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Schulverwaltungs- und Kulturamt gerichtet werden.  
Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat ggf. durch einen entsprechenden Beleg des Finanzamtes als Anlage zum Antrag zu erfolgen.

- 2: Die Sporthallen werden aufgrund von Nutzungsverträgen zum Gebrauch überlassen.  
Nutzungsverträge haben eine maximale Laufzeit bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

#### II. Höhe des privatrechtlichen Entgeltes für die sportliche Nutzung der Sporthallen

- 1. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen an Schultagen (entsprechend der Ferienregelung) des Landes Brandenburg montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 21.30 kein Entgelt erhoben.
- 2. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen außerhalb der unter Punkt II.1. genannten Zeiten ein Entgelt in Höhe von 0,03 DM/m<sup>2</sup> pro Zeitstunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.
- 3. Zum Zwecke der Punktspieldurchführung wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen ein Entgelt in der Höhe von 0,03 DM/m<sup>2</sup> pro Zeitstunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.
- 4. Zum Zwecke der Turnierdurchführung wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen ein Entgelt in der Höhe von

0,06 DM/m<sup>2</sup> pro Zeitzunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.

- Für die sportliche kommerzielle Nutzung von Sporthallen durch Vereine, Organisationen und sonstige natürliche und juristische Personen wird ein Entgelt von 0,06 DM/m<sup>2</sup> bezogen auf die zur Nutzungs bereitgestellten Fläche zuzüglich 30,- DM pro Zeitzunde erhoben.

### III. Inkrafttreten

- Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 28.08.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2. Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

### I. Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist anzuwenden für die Nutzung des Raumbestandes der nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes (Einrichtungen) d.h. Schulen, Wohnheime, Horte und kulturelle Einrichtungen, mit Ausnahme der zugehörigen Sporthallen. Sie ist nicht anzuwenden bei Nutzung dieser Räume durch die Kreisverwaltung sowie durch die Organe und schulischen Mitwirkungsgremien (nach dem Brandenburgischen Schulgesetz) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

### II. Antragstellung/Vergabeverfahren

- Anträge auf Nutzung von Räumen sollen spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin mit Angabe des Nutzungszweckes an die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Schulverwaltungs- und Kulturamt gerichtet werden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat ggf. durch einen entsprechenden Beleg des Finanzamtes als Anlage zum Antrag zu erfolgen.
- Über die Zuordnung der Raumkategorien im Einzelfall entscheidet das Schulverwaltungs- und Kulturamt unter Beachtung von Pkt. III.1. unverzüglich.
- Die Räume werden aufgrund von Nutzungsverträgen zum Gebrauch überlassen. Nutzungsverträge haben eine maximale Laufzeit bis zum Ende des jeweilig laufenden Schuljahres.
- Eine Nutzung darf nur gestattet werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß die primäre Aufgabenerfüllung der Einrichtungen dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

### III. Höhe des privatrechtlichen Entgeltes für die Raumnutzung

- Für die Nutzung der Räume wird ein flächenbezogenes Entgelt, das sich aus dem Grundbetrag für jede ununterbrochene Nutzung und dem Stundensatz für die bereitgestellte Zeit zusammensetzt, in folgender Höhe erhoben:

Lfd. Nr.	Raumkategorie	Entgelthöhe DM/m <sup>2</sup> Grund- betrag	Stunden- satz DM/Std.
I	Niedrige Ausstattung z.B.: - Klassenräume ohne Fachausstattung - Speiseräume - Foyers	0,20 DM	0,05 DM

Lfd. Nr.	Raumkategorie	Entgelthöhe DM/m <sup>2</sup> Grund- betrag	Stunden- satz DM/Std.
II	Gehobene Ausstattung z.B.: - Sitzungsräume - Konferenzräume - Schulungsräume - Aulas (mit Ausnahme OSZ Altruppin-Allée, Neuruppin)	0,25 DM	0,07 DM
III	Hohe Ausstattung z.B.: - Fachräume - Werkstätten - Aula OSZ Altruppin-Allée; Neuruppin	0,30 DM	0,10 DM

In diesem Entgelt sind Miete, Heizungskosten, Beleuchtung, Elektroenergie für zur Ausstattung gehörende Geräte, Wasser- und Abwasserkosten und sonstige Nebenkosten wie sie bei üblicher Nutzung auftreten sowie für die Mitbenutzung von Zugängen, Treppen, Sanitärräumen und einrichtungseigenen freien Parkplätzen enthalten.

Zusätzliche Leistungen, die vom Nutzer in Anspruch genommen werden sind zu vereinbaren und deren Kosten vom Nutzer zu tragen.

- Für Nutzungen außerhalb der Dienstzeit der Einrichtung wird ein Entgeltzuschlag von 30,- DM/Stunde erhoben.
- Zur Durchführung von Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen ist das unter Punkt III.1. genannte Entgelt um 75 vom Hundert zu reduzieren.
- Zur Durchführung von Veranstaltungen mit untergeordneter wirtschaftlicher Betätigung ohne Gewinnabsicht durch gemeinnützige Vereine und Organisationen ist das unter Punkt III.1. genannte Entgelt um 50 vom Hundert zu reduzieren.
- Nutzer können nach begründeter Antragstellung von der Entgeltzahlung befreit werden.
- Über die Entgeltbefreiungen nach Pkt. III.5. und Entgeltreduzierung nach Pkt. III.3. bis 4. wird im Einzelfall durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt entschieden.

### IV. Inkrafttreten

- Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04.06.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.3. Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erläßt für die Arbeit der Kreisvolkshochschule folgende Satzung:

Aufgrund von § 5 Landeskreisordnung (LkrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 443) i d F vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) iVm §§ 2 Abs. 1 Satz 1; § 4; § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg i d F der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) beschließt der Kreistag folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin:

### § 1 Rechtsstatus, Name und Sitz

- (1) Die Kreisvolkshochschule (KVHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Sie führt den Namen „Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin“ und hat ihren Sitz in Neuruppin mit den Volkshochschulen Kyritz, Neuruppin und Wittstock.

### § 2 Aufgaben der Kreisvolkshochschule

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin unterhält eine KVHS zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiterbildungsbereich gemäß dem Weiterbildungsgesetz vom 15.12.1993.
- (2) Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten zu garantieren, werden die Volkshochschulstandorte Kyritz, Neuruppin und Wittstock unterhalten.
- (3) Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbedingungen in allen Bereichen der freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zu rechtzufinden und aktiv ihr Leben zu gestalten. Dazu bietet die KVHS Hilfen für den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Orientierung und Urteilsbildung an. Die Ziele, Aufgaben und Inhalte entsprechend dem Paragraph 2 des Weiterbildungsgesetzes.
- (4) Die KVHS sichert ganzjährig in Frühjahrs- und Herbstsemestern ein breitgefächertes Lehrgangsangebot in vielfältigen Fachbereichen.
- (5) Die KVHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

### § 3 Träger und Rechtsform der KVHS

- (1) Träger der KVHS ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die KVHS hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen, nachgeordneten öffentlichen Einrichtung des Trägers.
- (3) Der Landkreis gewährt der KVHS im Rahmen seines Haushaltes angemessene Mittel zur Bestreitung der Personal- und Sachkosten sowie die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten.

### § 4 Eingliederung in die Kreisverwaltung

- (1) Die KVHS ist im Dezernat III dem Schulverwaltungs- und Kulturamt als Sachgebiet nachgeordnet.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden als Sachgebiet und von den Leitern der örtlichen VHS wahrgenommen.
- (3) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der KVHS zuständigen Dienststellen müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, und ihre relative Selbständigkeit sichern.

### § 5 Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Der Kreisrat beruft auf Vorschlag des Landrates einen Leiter der KVHS, der hauptamtlich tätig ist.
- (2) Der Leiter der KVHS ist zuständig für die pädagogische, wissenschaftliche und technisch-organisatorische Leitung der KVHS.
- (3) Der Leiter der KVHS vertritt den Landkreis im Deutschen Volkshochschulverband.
- (4) Dem Leiter der KVHS obliegt die Führung und Fortbildung der haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte.
- (5) Dem Leiter der KVHS werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter zugeordnet, die die örtlichen Volkshochschulen führen.
- (6) Der Leiter der KVHS leistet eigene Lehrtätigkeit.

### § 6 Pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter

1. führen die örtlichen Volkshochschulen,
2. leiten Weiterbildungsanfordernisse aus den jeweiligen territorialen Gegebenheiten ab,
3. sind verantwortlich für die pädagogische, wissenschaftliche und technische Organisation des VHS-Standortes,
4. leisten eigene Lehrtätigkeit.

### § 7 Verwaltungsmitarbeiter

Die Mitarbeiter der Verwaltung der KVHS führen unter Anleitung des Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter alle haushaltstechnischen und organisatorischen Tätigkeiten aus, die zum effektiven Kursbetrieb notwendig sind.

### § 8 Der Kreisvolkshochschulbeirat

- (1) Der KVHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, der Kreisverwaltung und der KVHS durch:
  - Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der KVHS
  - Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes/Kursangebotes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des KVHS-Leiters
  - Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
  - Pflege von Öffentlichkeitskontakten.
- (2) Der KVHS-Beirat besteht aus 12 Mitgliedern:
  - 6 Abgeordneten der Fraktionen des Kreistages
  - 3 Vertretern der Kursleiter und Referenten
  - 3 Vertretern der Kursteilnehmer.
- (3) Der KVHS-Beirat wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter. Der Dezernent und der Amtsleiter der Schul- und Kulturverwaltung sowie der KVHS Leiter nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

### § 9 Kursleiter und Referenten

- (1) Der Kursleiter und die Referenten üben ihre pädagogische Tätigkeit an der KVHS als freie Mitarbeiter aus. Die Kreisverwaltung schließt mit ihnen für die Dauer eines Arbeitsabschnittes einen Lehrauftrag ab.
- (2) Den nebenberuflichen/nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Sie erhalten Honorar nach den Bestimmungen der im Kreistag bestätigten Honorarordnung.
- (4) Die Leiter der örtlichen VHS berufen jährlich eine Konferenz der Kursleiter und Referenten ein, in der über pädagogische, wissenschaftlich-technische und organisatorische Fragen beraten und der Vertreter für den KVHS-Beirat gewählt wird.

### § 10 Lehrgangsteilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS können Bürger von 16 Jahren an teilnehmen. Der Leiter der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein niedrigeres Mindestalter festlegen.
- (2) Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der örtlichen VHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

### § 11 Teilnehmerentgelt

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Regelungen dazu sind in der vom Kreistag bestätigten Entgeltordnung festgeschrieben.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 28.04.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alich  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.4. Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

### 1. Entgeltspflicht

Für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der KVHS Ostprignitz-Ruppin sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu erheben.

### 2. Mindestteilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung von Lehrgängen, Klassen oder Seminaren ist dann gegeben, wenn an ihr in der Regel mind. 10 Personen teilnehmen oder mind. 10 Personen

das Teilnehmerentgelt bezahlt haben. Nur in besonderen Fällen kann der VHS-Leiter dazu eine Ausnahme machen, vor allem hinsichtlich weiterführender Lehrgänge.

### 3. Höhe des Teilnehmerentgelts

- 3.1. Das Entgelt beträgt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
  1. Unterrichtskurse 2,20 bis 6,00 DM (U-Std. = 45 min)
  2. Einzelveranstaltungen/Vorträge 3,00 bis 6,00 DM
  3. Arbeitskreise/Seminare 1,50 bis 3,00 DM
- 3.2. Bei Lehrveranstaltungen mit Materialverbrauch bzw. mit zusätzlichen Leistungen werden entsprechende Zuschläge (Umlagen) zu dem Teilnehmerentgelt festgelegt. Der Mindestbetrag ist jedoch 1,50 DM je Stunde.
- 3.3. Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die 7 % der jeweils vorauszuberechnenden Kosten beträgt.
- 3.4. Das Entgelt nach Absatz 1 Nr. 1-3 wird vom Leiter der KVHS festgelegt.
- 3.5. Ermäßigungen der Teilnehmerentgelte  
Allgemein werden folgende Ermäßigungen gewährt:
  - 1.) Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende erhalten auf das volle Entgelt 25 % Ermäßigung.
  - 2.) Arbeitslosengeld- und Bafög-Empfänger sowie Rentner erhalten auf das volle Entgelt 50 % Ermäßigung.
  - 3.) Empfänger von Arbeitslosenhilfe, laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Einmalhilfen nach dem Sozialhilfegesetz erhalten auf das volle Entgelt 75 % Ermäßigung. Bei Nachweis sozialer Härte ist auf Antrag Ermäßigung oder Erlass möglich. Die Entscheidung liegt beim Leiter der KVHS. Ermäßigungen können nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden.
- 3.6. Für Kurse, deren Entgelte bis 30,00 DM festgelegt sind, werden keine Ermäßigungen gewährt.

### 4. Sonderregelungen

Entgelt wird im allgemeinen nicht erhoben für Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Bildung.

### 5. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 5.1. Das Teilnehmerentgelt sowie evtl. zu übernehmende Materialkosten werden 10 Werktage nach der verbindlichen Anmeldung fällig. Der Einzahlungsbeleg gilt als Teilnahmebescheinigung und ist nicht übertragbar.
- 5.2. Das Entgelt wird für die gesamte Dauer der Lehrgänge berechnet und erhoben.
- 5.3. Wird die Teilnahme an einem Kurs abgebrochen oder die Veranstaltung nur teilweise besucht, wird kein Entgelt erstattet.
- 5.4. Bei nicht termingerechter Entrichtung des Entgelts kann der Kursbesuch ausgesetzt werden.

### 6. Rückerstattung von Entgelten

Das Teilnehmerentgelt wird zurückerstattet

- 6.1. in voller Höhe, wenn angekündigte Veranstaltungen abgesagt werden müssen
- 6.2. anteilig, wenn die Erteilung der vereinbarten Stundenzahl nicht möglich ist,
- 6.3. wenn ein Teilnehmer aus nachweisbar triftigen Gründen nicht in der Lage ist, mindestens 50 % der Veranstaltungen zu besuchen. Es erfolgt die Erstattung der Hälfte des Entgelts.
- 6.4. Bei Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich die KVHS nur als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben, bzw. von dem eingezahlten Teilnehmerentgelt einzubehalten, der der KVHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.  
Für Studienreisen und -fahrten gelten im übrigen die Reisebestimmungen.

### 7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 7.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshoch-

schule Ostprignitz-Ruppin vom 30.05.1996 und die 1. Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule vom 19.02.98 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel Christian Gilde  
Landrat

## 1.5. Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

### 1. Allgemeines

Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleiter, Dozenten, pädagogische Mitarbeiter, Lektoren, Trainer, Seminarleiter, Referenten) erhalten für die Durchführung von Veranstaltungen auf der Basis einer abzuschließenden Honorarvereinbarung (auch: Lehrauftrag) als freie Mitarbeiter Honorare und andere Vergütungen nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung:

### 2. Honorare für Kurse

2.1. Für die Kursleitung, Vorbereitungen, Durchführung und Auswertung von Lehrgängen, Arbeits- und Gesprächskreisen, Seminaren sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen werden den nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften je Unterrichtsstunde (45 min) folgende Honorare gezahlt:

1. Für Veranstaltungen zur Vermittlung allgemeiner Fertigkeiten und Fähigkeiten  
20 bis 25 DM
2. Für Veranstaltungen in allen anderen Lehrbereichen  
22 bis 30 DM
3. Für Veranstaltungen, die einer besonderen Vor- und Nachbereitung bedürfen  
25 bis 50 DM

2.2. Für die selbständige Leitung und Organisation von Veranstaltungen gemäß einer freiwilligen Übereinkunft wird zur Abgeltung aller Nebenleistungen den nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräften eine Pauschale gewährt, die je Unterrichtsstunde bis 10 % des Grundhonorars beträgt. Leitern von aufwendigen experimentellen Veranstaltungen kann neben dem Honorar eine angemessene zusätzliche Pauschale gezahlt werden. Über die Höhe dieser Leistungen entscheidet der Leiter der KVHS. Die gezahlte Pauschale ist zu begründen und nachzuweisen.

2.3. Zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung in der Weiterbildung sind bei Bedarf auch andere Lernorte vorzusehen.  
Die Verantwortlichen der Lernorte erhalten als freie Mitarbeiter eine Vergütung, dazu sind gesonderte Honorarvereinbarungen abzuschließen.

### 3. Honorare für Einzelveranstaltungen und ganztägige Veranstaltungen

- 3.1. Für Einzelveranstaltungen und ganztägige Veranstaltungen können pro Person und Tag Honorare bis 300 DM gezahlt werden (bei entsprechenden speziellen Befähigungen, akademischen Graden und unter Einhaltung des Honorarfonds).
- 3.2. Über die Höhe des Honorars entscheidet der Leiter der KVHS, ab 150 DM in Abstimmung mit dem für die KVHS zuständigen Amtsleiter.

### 4. Honorare und andere Leistungen für die Leitung von Exkursionen und Studienfahrten durch nebenberufliche/nebenamtliche Lehrkräfte

- 4.1. Bei Exkursionen und Studienfahrten sind Honorare festzusetzen, die den entsprechenden Leistungen und Aufwendungen gemäß §§ 2 und 3 entsprechen. Dazu ist ein

wendungen gemäß §§ 2 und 3 entsprechen. Dazu ist ein besonderer Lehrauftrag zu vereinbaren.

4.2. Fahrt- und Reisekosten sind gemäß § 6 zu erstatten.

#### 5. Sonderregelungen

5.1. Muß eine Veranstaltung zu Beginn oder im Laufe eines vereinbarten Arbeitsabschnittes aus Gründen, die nicht vom Lehrgangleiter zu vertreten sind, vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die nebenberufliche/nebenamtliche Lehrkraft das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

5.2. Wurden in Vorbereitungen auf einen nicht zustande gekommenen Kurs bereits Aufwendungen erbracht, ist ein Abstandshonorar in Höhe für 1 bis 2 Unterrichtsstunden zu zahlen. Die Entscheidung trifft der Direktor der KVHS.

5.3. Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so wird vom Tage der Zusammenlegung ab das Honorar dem nebenberuflichen/nebenamtlichen Mitarbeiter gezahlt, der die Leitung/Durchführung der Zusammengelegten Veranstaltungen übernimmt.

5.4. Für Unterrichtsstunden, die der nebenberufliche/nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter ohne Zustimmung der VHS zusätzlich erteilt, besteht kein Anspruch auf Honorar.

#### 6. Fahr- und Reisekosten

Den nebenberuflichen/nebenamtlichen auswärtigen (bezogen auf den Lehrgangsort) pädagogischen Mitarbeitern können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrkosten für die direkte Wegstrecke von der Wohnung zur Unterrichtsstätte und zurück in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

Bei Benutzung eines privaten PKW wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.

Diese Regelung muß im Lehrauftrag/Honorarvertrag vereinbart werden.

#### 7. Ausnahmeregelungen

Der VHS-Leiter kann in Ausnahmefällen, deren Begründung schriftlich niederzulegen ist, Abweichungen von dieser Honorarordnung genehmigen. Diese sind dem zuständigen Amtsleiter der Kreisverwaltung nachzuweisen.

#### 8. Inkrafttreten

8.1. Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

8.2. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 28.04.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel Christian Gilde  
Landrat

## 1.6. Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund von § 5 Landeskreisordnung (LkrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 443) idF vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) iVm §§ 2 Abs. 1 Satz 1; § 4; § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg idF der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) beschließt der Kreistag folgende Neufassung der Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Musikschule ist eine vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin getragene Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin“.

(2) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Einrichtung ein Institut innerhalb des Schulverwaltungs- und Kulturamtes.

#### § 2 Aufgabe der Musikschule

(1) Der Besuch der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung auf der Grundlage der Kriterien des Verbandes der Musikschulen Deutschlands e.V.

(2) Die Musikschule erfüllt eine wichtige Funktion im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit unter dem Aspekt einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

(3) Die Musikschule wird durch eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit im Sinne der Förderung musikkultureller Angebote und Prozesse öffentlich wirksam.

#### § 3 Gliederung

Die Musikschule ist wie folgt gegliedert:

Hauptstelle Neuruppin mit Außenstelle Rheinsberg

Zweigstelle Wittstock mit Außenstelle Kyritz

Weitere Unterrichtsstützpunkte können in Städten und Gemeinden des Landkreises betrieben werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung von Musikschulunterricht gegeben sind und geeignete Räume mietfrei zur Verfügung gestellt werden.

In den Unterrichtsstützpunkten besteht kein Anspruch auf das gesamte Unterrichtsangebot der Musikschule.

#### § 4 Leitung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleiter).

(2) Der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Organisationsbeauftragten der Außenstellen und Stützpunkte sowie der Verwaltungsmitarbeiter bilden die Leitungskonferenz, in der alle pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten der Musikschule beraten werden.

#### § 5 Lehrkräfte

Im Interesse einer kontinuierlichen Unterrichtstätigkeit ist bei der Beschäftigung von Lehrkräften ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften anzustreben.

#### § 6 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg, ebenso die Ferien- und Feiertagsregelung.

#### § 7 Teilnehmer und Gebühren

(1) An der Musikschule werden Kinder (ab 4 Jahren), Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Ein Rechtsanspruch zum Besuch der Musikschule besteht nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenvolumens und des vorhandenen Unterrichtsangebotes.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

#### § 8 Schulordnung

Die Schulordnung regelt alle Angelegenheiten des inneren und äußeren Schulbetriebes und wird vom Schulleiter auf der Grundlage dieser Satzung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien erstellt. (Leitungskonferenz, Lehrerkonferenz, Elternvertretung).

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 21.11.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.7. Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

#### 1. Allgemeines

Mit den nebenamtlichen Lehrkräften der Musikschule wird eine Honorarvereinbarung für freie Mitarbeiter abgeschlossen. Die Höhe der Honorare richtet sich nach den in dieser Honorarordnung festgelegten Sätzen.

## 2. Honorare für Unterrichtstätigkeit

- 2.1. Instrumental- und Gesangsunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) 25 bis 30 DM (abhängig von der Qualifikation)
  - 2.2. Für eine Unterrichtsstunde (45 min) mit besonders aufwendiger Vorbereitung und Nachbereitung (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung, Orchesterleitung, Klassenunterricht, Mitwirkung bei Projekten) 30 bis 35 DM (abhängig von der Qualifikation)
  - 2.3. Für Unterrichtsstunden mit besonderen Anforderungen kann der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Amtsleiter das Honorar unabhängig von den in Ziffer 1) und 2) genannten Honorarsätzen festlegen.
  - 2.4. Die Honorare werden nur für tatsächlich erteilten Unterricht gezahlt. Bei Fehlen der Schüler gilt der Unterricht als erteilt.
  - 2.5. Es werden nur die laut Stundentafel anfallenden Unterrichtsstunden (Jahreswochenstunden) vergütet.
3. **Fahrt- und Reisekosten**  
Den nebenamtlichen Lehrkräften können Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden.  
Diese Regelung muß im Honorarvertrag vereinbart sein.
  4. **Inkrafttreten**
    - 4.1. Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
    - 4.2. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 23.06.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel Christian Gilde  
Landrat

## 1.8. Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund von § 5 Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 443) idF vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) iVm §§ 2 Abs. 1 Satz 1; § 4; § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg idF der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), der Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin beschließt der Kreistag folgende Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin:

### § 1 Gegenstand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Der Unterricht in Ergänzungsfächern (Zusammenspielgruppen, Orchester, Musiklehre) ist kostenfrei, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule in einem Hauptfach ist.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer oder derjenige verpflichtet, der

- a) die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - b) für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühren

#### (1) Regulärer Unterricht

Unterrichtsart		monatl.	Schuljahr (10 Monate)
Einzelunterricht	45 min E 45	110 DM	1.100 DM
Einzelunterricht	30 min E 30	73 DM	730 DM
Zweiergruppe	45 min Z	70 DM	700 DM
Dreiergruppe	45 min D	62 DM	620 DM
Vier und fünf Schüler	V	54 DM	540 DM
Klassenunterricht	45 min K	46 DM	460 DM
Ensemble ohne Hauptfachunterricht	45 min EoH	16 DM	160 DM

#### (2) Kurse

Teilnehmer	Std.	Gebühr	Std.	Gebühr	Std.	Gebühr	Std.	Gebühr
3	10	120 DM	20	230 DM	30	340 DM	40	450 DM
4 - 6	10	90 DM	20	200 DM	30	310 DM	40	420 DM
7 - 10	10	60 DM	20	170 DM	30	280 DM	40	390 DM
11 -	10	40 DM	20	150 DM	30	260 DM	40	370 DM

### § 4 Bereitstellung von Musikinstrumenten für Übungszwecke

Die Musikschule kann ihren Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entrichtung eines Mietzinses auf der Grundlage eines Leihvertrages zur Verfügung stellen. Der Mietzins beträgt für jedes Instrument monatlich 10,00 DM. (jährlich 120,00 DM). Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

### § 5 Fälligkeit

#### (1) Regulärer Unterricht

Die Gebühr für das jeweilige Schuljahr wird durch Bescheid erhoben.  
Sie ist in Raten jeweils zum 15.11. - 15.03. und 15.06. zu entrichten.

#### (2) Kurse

Die Gebühr für Kurse wird durch Bescheid erhoben und ist in einem Betrag zum genannten Termin fällig.

### § 6 Auslagen

Auslagen, die auf Veranlassung einzelner Teilnehmer oder in deren Interesse entstehen, sind von diesen zu ersetzen. Hierzu gehört insbesondere Lehrmaterial (Noten).

### § 7 Ermäßigungen, Erstattungen, An- und Abmeldungen

#### (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, werden entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung folgende Ermäßigung gewährt:

2. Schüler und 3. Schüler je 25 v.H.
4. Schüler und jeder weitere je 50 v.H.

#### (2) Schülern, die gleichzeitig mehrere Hauptfächer belegen, wird auf Antrag für das 2. Fach und jedes weitere eine Mehrfächerermäßigung um 25 v.H. gewährt.

#### (3) Zur Vermeidung sozialer Härten können durch den Leiter der Musikschule Ermäßigungen bis zu 25 v.H. zugelassen werden. Soll dieser vom-Hundert-Satz überschritten werden, ist die Zustimmung des zuständigen Dezernenten einzuholen. Insbesondere liegen soziale Härten vor, wenn die Gebührenschuldner bzw. die Eltern des minderjährigen Schülers Sozialhilfe erhalten oder arbeitslos sind. Der Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen. Bei Kursangeboten der Musikschule werden keine Ermäßigungen gewährt.

Aus Gründen spezieller Begabtenförderung können durch den Leiter der Musikschule Ermäßigungen bis zu 25 v.H. zugelassen werden.

Gebührenschnldnern bzw. Eltern minderjähriger Schüler, die Empfänger von Sozialhilfe sind, werden Ermäßigungen entsprechend der erweiterten Regelsatzverordnung gewährt (Stufen I - IV). Die Berechnung erfolgt nach dem doppelten Fürsorgesatz und den zur Zeit gültigen Sätzen für Haushaltsangehörige auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes beim zuständigen Sozialamt.

#### Stufe I (1/4 Ermäßigung)

Einkommen = bis 100 % des ermittelten Betrages

#### Stufe II (1/2 Ermäßigung)

Einkommen = bis 75 % des ermittelten Betrages

#### Stufe III (3/4 Ermäßigung)

Einkommen = bis 60 % des ermittelten Betrages

#### Stufe IV (Erlaß)

Einkommen = bis 50 % des ermittelten Betrages

Sind Gebührenschuldner bzw. beide Elternteile minderjähriger Schüler arbeitslos, werden Ermäßigungen um 25 v.H. gewährt. Dasselbe gilt, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil des minderjährigen Schülers arbeitslos ist.

#### (4) Wird der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung. (Ausgenommen ist längere Krankheit ab 4 Wochen)



## 2. Entgelthöhe Übernachtung

- 2.1. Von Auszubildenden und Schülern wird ein Entgelt von 20,- DM pro Nacht erhoben.
- 2.2. Werden freie Kapazitäten von anderen als im Punkt 1 genannten genutzt, wird ein Entgelt von 28,00 DM pro Übernachtung erhoben.

## 3. Entgelterstattungen

- 3.1. Werden Leistungen aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 3.2. Werden Leistungen in erheblichem Umfang nicht erbracht aus Gründen, die vom Wohnheim zu vertreten sind, erfolgt Entgelterstattung. Ein erheblicher Umfang ist gegeben, wenn grundlegende Voraussetzungen für die Übernachtungen (wie Versorgung mit E-Energie, Heizung, Wasser) dauerhaft ausfallen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 4.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 19.01.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.12. Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

- 1.1. Für die Unterbringung im Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin werden Entgelte in der genannten Höhe erhoben.
- 1.2. Zur Zahlung bei Einzelnutzung sind die Nutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei Nutzung durch Schulklassen bzw. Gruppen ist der Schulträger bzw. der Vertragspartner Entgeltschuldner.
- 1.3. Bei Verstößen gegen die Entgeltpflicht kann die weitere Bereitstellung der Leistung verweigert werden.
- 1.4. Ein Anspruch auf Verpflegung durch Einrichtungen des Schullandheimes besteht nicht.
- 1.5. Die Entgelte sind bei Einzelnutzung bei Anreise gegen Quittung zu entrichten.  
Bei Nutzung durch Schulklassen erfolgt ein Bescheid an den zuständigen Schulträger bzw. Vertragspartner.

## 2. Entgelthöhe

- 2.1. Von Schülern wird ein Entgelt von 16,- DM pro Übernachtung im Haus erhoben.
- 2.2. Werden freie Kapazitäten von anderen als im Punkt 1 genannten genutzt, wird ein Entgelt von 22,- DM pro Übernachtung im Haus erhoben.
- 2.3. Für das Übernachten im eigenen Zelt wird je Nacht ein Entgelt von 2,- DM und je Zeltstandplatz ein Entgelt von 3,- DM erhoben.

## 3. Entgelterstattungen

- 3.1. Werden Leistungen aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 3.2. Werden Leistungen in erheblichem Umfang nicht erbracht aus Gründen, die vom Schullandheim zu vertreten sind, erfolgt Entgelterstattung. Ein erheblicher Umfang ist gegeben, wenn grundlegende Voraussetzungen für die Übernachtungen (wie Versorgung mit E-Energie, Heizung, Wasser) dauerhaft ausfallen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 4.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09.03.1995 und die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich vom 19.02.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.13. Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund des § 17 Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07. Juli 2000 (GVBl. I S. 106), in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKRö) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 443) idF vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 23) beschließt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die vorliegende Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

### I. Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten von Kindertagesstätten werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge der Eltern nach Absatz 1 werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Familieneinkommen und der Zahl der Kinder, die in Horten betreut werden, gestaffelt. (Tarif zur Entgeltordnung)
- (3) Die Beiträge werden vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin festgesetzt und als Entgelt erhoben.
- (4) Die Höhe der Staffelung der Elternbeiträge erfolgt auf der jeweils gültigen Grundlage der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses.
- (5) Wird eine Betreuung unter 3 Stunden gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Das Entgelt verringert sich bei dieser um 25 v.H.
- (6) Zur Regelung des Betreuungsumfanges wird zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor Aufnahme des Kindes in Horten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

### II. Entgeltberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Jahresnettoeinkommen der Familie. (Arbeitsentgelte; Sonderzuwendungen; Kurzarbeitergeld; Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Sozialhilfe; Renten, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Beamtengesetz und Wehrgesetz; Unterhaltsgeld; Überbrückungsgeld; Übergangsgeld; Konkursausfallgeld; Krankengeld; Mutterschaftsgeld)
- (2) Die Höhe des Entgeltes ist auf dem Tarif zur Entgeltordnung ersichtlich.
- (3) Das Entgelt wird in der Regel für ein Jahr festgesetzt.
- (4) Vermindert sich das monatliche Familieneinkommen um mehr als 20 v.H., so können die Eltern/Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung verlangen.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit dem Abschluß des Betreuungsvertrages eine erhebliche Steigerung des Familieneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung des Entgeltes erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Familieneinkommen um mehr als 30 v.H. angestiegen ist.

### III. Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Das Entgelt ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.

me auf das Konto des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu überweisen.

- (2) Als pauschalisiertem Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat Juli entgeltfrei.
- (3) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (4) Die Entgelte können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (5) Werden die Entgelte für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

#### IV. Säumniszuschläge

Wird das Entgelt nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 10 v.H. des rückständigen Betrages zu entrichten.

#### V. Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

#### VI. Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27.04.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

#### Tarif zur Entgeltordnung

Elterneinkommen Netto	1. Kind Grundschulalter	2. Kind Grundschulalter	3. Kind Grundschulalter und jedes weitere
-----------------------	-------------------------	-------------------------	---

Jahreseinkommen bis 20.000 DM	30 DM	20 DM	frei
-------------------------------	-------	-------	------

#### Jahreseinkommen 20.000 - 40.000 DM

monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1.666,00 - 1.750,00	35 DM	20 DM	10 DM
1.751,00 - 2.000,00	40 DM	25 DM	10 DM
2.001,00 - 2.250,00	55 DM	35 DM	15 DM
2.251,00 - 2.500,00	60 DM	35 DM	20 DM
2.501,00 - 2.750,00	65 DM	40 DM	20 DM
2.751,00 - 3.000,00	70 DM	40 DM	20 DM
3.001,00 - 3.250,00	80 DM	50 DM	25 DM
3.251,00 - 3.500,00	90 DM	55 DM	25 DM

#### Jahreseinkommen 40.000 - 60.000 DM

3.501,00 - 3.750,00	100 DM	60 DM	30 DM
3.751,00 - 4.000,00	110 DM	65 DM	35 DM
4.001,00 - 4.250,00	120 DM	70 DM	35 DM
4.251,00 - 4.500,00	130 DM	80 DM	40 DM
4.501,00 - 4.750,00	140 DM	85 DM	40 DM
4.751,00 - 5.000,00	150 DM	90 DM	45 DM

#### Jahreseinkommen 60.000 - 80.000 DM

5.001,00 - 5.250,00	160 DM	95 DM	50 DM
5.251,00 - 5.500,00	170 DM	100 DM	50 DM
5.501,00 - 5.750,00	180 DM	110 DM	55 DM
5.751,00 - 6.000,00	190 DM	115 DM	55 DM
6.001,00 - 6.250,00	200 DM	120 DM	60 DM
6.251,00 - 6.500,00	210 DM	125 DM	65 DM
6.501,00 - 6.750,00	210 DM	125 DM	65 DM

#### Jahreseinkommen ab 80.001,00 DM

= Höchstbetrag	220 DM	130 DM	65 DM
----------------	--------	--------	-------

## 1.14. Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

### I. Grundsätze

1. Für die Verpflegung in den Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin werden Entgelte in genannter Höhe erhoben.
2. Zur Zahlung sind die Nutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
3. Bei Verstößen gegen die Entgeltspflicht wird die Bereitstellung der Leistung verweigert.
4. Ein Anspruch auf Verpflegung in Wohnheimen besteht nur im Rahmen des vorhandenen Angebots.
5. Die Entgelte sind bei der Anreise gegen Quittung im Voraus für einen vereinbarten Zeitraum zu entrichten.
6. Für Leistungen, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Erstattung des Entgeltes, außer wenn er die Gründe der Nichtinanspruchnahme zu vertreten hat.

### II: Entgelthöhe

Von Schülerinnen und Schülern wird ein Entgelt für die Verpflegung pro Tag erhoben.

1. Im Kindesalter (bis vollendetem 13. Lebensjahr) für
 

ein Frühstück	2,50 DM
ein Abendessen	3,50 DM
2. Im Jugend- und Erwachsenenalter (ab dem 14. Lebensjahr) für
 

ein Frühstück	3,50 DM
ein Abendessen	5,00 DM

### III: Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 23. 10. 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.15. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 11. Mai 2001

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung i. d. F. vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit §§ 112 Brandenburgisches Schulgesetz i. d. F. vom 20. 05. 1999 (GVBl. I S. 130) erläßt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

### § 1

#### Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Für Schulen, im Sinne von § 106 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg SchulG), besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (3) Für Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächstgelegenen Schule der gewählten

Schulform in öffentlicher Trägerschaft oder zu einer Schule mit besonderer Prägung.

- (4) Wird eine andere als die zuständige oder nächstgelegene Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächstgelegenen Schule notwendig wären, es sei denn, der Schüler ist dieser Schule zugewiesen worden oder die nächstgelegene Schule ist wegen erschöpfter Kapazitäten nicht mehr aufnahmefähig gewesen.

### § 2

#### Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrkosten gegen den Landkreis Ostprignitz-Ruppin steht Schülern
1. in den Bildungsgängen der allgemeinbildenden Schulen und
  2. in den Bildungsgängen der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule zu, die
    - a) ihre Wohnung oder
    - b) ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin haben.
- (2) Maßgeblich für die Schülerbeförderung ist in den Fällen des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung der Ort der Ausbildungsstätte. In allen anderen Fällen ist der Wohnort maßgebend.

### § 3

#### Schulweg

- (1) Die im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wohnenden Schüler im Sinne von § 112 Abs. 1 Bbg SchulG und Schüler, die ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis haben, sind nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Wohnung und der Schule zu befördern oder ihnen ist Ersatz der notwendigen Fahrkosten zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrkosten besteht, wenn der Schulweg
- |   |          |
|---|----------|
| – für Schüler der Jahrgangsstufe 1–6<br>(Primarstufe)   | – 2 km   |
| – für Schüler der Jahrgangsstufe 7–10<br>(Sekundarstufe I)  | – 3,5 km |
| – für Schüler der Jahrgangsstufe 11–13<br>bzw. der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums<br>(Sekundarstufe II) | – 5 km   |
- überschreitet.
- (3) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.  
Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als nächster Weg.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis, unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrkosten kann bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muß. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes bzw. Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer beizubringen. Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.

### § 4

#### Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
  2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Schülerspezialverkehr) oder
  3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise bzw. des Schwerbehindertenausweises dem im Einzelfall entscheidenden Landkreis Ostprignitz-Ruppin nachzuweisen.

### § 5

#### Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels,
3. bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheimplatz grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt.

### § 6

#### Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Fahrzeiten im ÖPNV regelmäßig nicht überschritten werden:
1. für Schüler der Jahrgangsstufe 1–6 (Primarbereich) nicht mehr als 30 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
  2. für Schüler der Jahrgangsstufe 7–10 (Sekundarstufe I) nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
  3. für Schüler der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums und der Jahrgangsstufen 11–13 (Sekundarstufe II) nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist bei Schülern der Jahrgangsstufe 1–13 und der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums nicht zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel nicht innerhalb von 30 Minuten vor und nach dem Unterricht erfolgt.
- (3) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegeben ist.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2.

### § 7

#### Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika.

- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.
- (3) Ein gesonderter Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.
- (4) Zusätzliche Fahrten, durch schulorganisatorische Maßnahmen hervorgerufen, sowie Unterrichtswegekosten, unterliegen der vollen Eigenanteilsspflicht der Schulträger.

#### § 8

##### **Eigenanteil von Auszubildenden bei Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung**

- (1) Auszubildende von Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil von 100,00 DM zu den Kosten der Schülerbeförderung zu tragen.
- (2) Der Eigenanteil kann nach Maßgabe des Kreishaushaltes bis auf 50,00 DM reduziert werden, soweit soziale Härtefälle vorliegen. Über die darauf resultierenden Zuschüsse entscheidet der Kreistag in einer gesonderten Zuschußregelung.

#### § 9

##### **Antragsverfahren – Fahrausweise**

- (1) Leistungen gemäß dieser Satzung erfolgen nur auf Antrag. Die Beantragung erfolgt an der aufzunehmenden Schule.
- (2) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen.  
Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule, die Schulform wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (3) Die Berechtigung zum Erhalt eines Fahrausweises für den ÖPNV wird mit der Aufnahme der Schüler an der jeweiligen Schule und zu Beginn des neuen Schuljahres geprüft.
- (4) Bei Verlust von Schülerfahrausweisen wird ein Ersatz gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM pro Karte geleistet.

#### § 10

##### **Antragsverfahren – Kostenerstattung**

- (1) Leistungen gemäß dieser Satzung werden nur auf Antrag übernommen. Die Beantragung erfolgt beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.  
Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschußfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin maßgebend ist.
- (3) Auszubildende haben eine Bestätigung des Oberstufenzentrums bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (4) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrkosten werden nur die nachweislich entstandenen Aufwendungen für den Schulweg vierteljährlich gewährt, abzüglich des Eigenanteils im Sinne des § 8. Sie sind durch die Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen. Der Verlust von Fahrbelegen ist glaubhaft zu machen.

#### § 11

##### **Ausgabe von Fahrkarten**

Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, daß vom Träger der Schülerbeförderung Fahrkarten ausgegeben werden, sind diese spätestens am ersten Schultag des neuen Schuljahres durch die Schule auszugeben.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 3. Dezember 1996 und die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 24. August 1998 außer Kraft.

Die verstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.16.

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung -LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 433) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100) und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 folgende 1. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 S. 1 werden die Worte Amt Wittstock/Land und Amt Heiligengrabe/Blumenthal gestrichen.
- (b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin überträgt der amtsfreien Stadt Neuruppin die Durchführung der ambulanten Hilfen gem. des § 72 BSHG i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 72 des BSHG § 4 - Nichtsesshafte - für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“.
- (b) § 2 wird wie folgt geändert:  
Nach Nr. 6 wird die Nr. 6 a wie folgt eingefügt:  
6a) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- (c) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- (d) Im Absatz 1 wird nach dem Wort *den* eingefügt. „in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten“
- (e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet den Ämtern und amtsfreien Städte/Gemeinden die Personal- und Sachkosten in Form einer Fallkostenpauschale.  
Als Fall wird anerkannt: eine Einsatzgemeinschaft und/oder mögliche Angehörige inklusive in Bezug bringenden Leistungen im Rahmen der Satzung zur Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Es wird eine Fallkostenpauschale in Höhe von 55,00 DM festgeschrieben. Die Fallkostenpauschale der folgenden Jahre ist jeweils um den Prozentsatz zu erhöhen, der für das laufende Jahr als tarifliche Vergütung im öffentlichen Dienst verbindlich festgeschrieben wird. Die Umrechnung erfolgt entsprechend des Fallbestandes des vorausgegangenen Jahres.“

#### Artikel 2

1. § 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
2. Die §§ 1 und 2 treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.17. 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 04. November 1999 sowie mit Änderungs- und Beitrittsbeschluss zu der in der Genehmigungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) vorgegebenen Maßgabe am 04. Mai 2001 folgende Änderungen der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
  - b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie zum Beispiel in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - c. In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma an dem Wort „wird“ gestrichen.
  - d. Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Abs. 1 gilt entsprechend für die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Inhaber der Jagderlaubnis“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Komma an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - c. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Steuerpflichtig ist ebenfalls, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen Erlaubnis ausübt.“
  - d. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Semikolon an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - f. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 haftet neben dem Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis derjenige, der diese Jagderlaubnis erteilt hat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadensersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab:
    - a. Für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen

dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark gerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 2000 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.

- b. Für die durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde dem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen, die an den/die Eigentümer dieser Flächen zu zahlende Entschädigung, für die vom Eigenjagdbesitzer zugepachteten Flächen, das Entgelt entsprechend der Regelung in Abs. 1.“
  - c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.“
  - d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von Abs. 1 wird auch bei verpachteten Jagden der Steuermaßstab nach Abs. 2 lit. a. ermittelt, wenn das für die Jagdausübung vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu zahlende Entgelt mehr als 20 v.H. unter dem nach Absatz 2 lit. a. festgesetzten üblichen Entgelt für vergleichbare Jagden liegt.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.“
  5. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3.“
  6. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a. Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
    - b. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.
    - c. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„§ 2 Abs. 1 bleibt unberührt.“
  7. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Jagdwert“ durch das Wort „Steuermaßstab“ ersetzt.
    - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Erklärungspflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist derjenige, der die entgeltliche Jagderlaubnis erteilt hat.“

### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt zum 01. April 2000 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alich  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.17. 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 04. November 1999 sowie mit Änderungs- und Beitrittsbeschluß zu der in der Genehmigungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) vorgegebenen Maßgabe am 04. Mai 2001 folgende Änderungen der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
  - b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie zum Beispiel in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - c. In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma an dem Wort „wird“ gestrichen.
  - d. Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Abs. 1 gilt entsprechend für die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Inhaber der Jagderlaubnis“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Komma an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - c. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Steuerpflichtig ist ebenfalls, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen Erlaubnis ausübt.“
  - d. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Semikolon an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - f. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 haftet neben dem Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis derjenige, der diese Jagderlaubnis erteilt hat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadensersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab:
    - a. Für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen

dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark gerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 2000 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.

- b. Für die durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde dem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen, die an den/die Eigentümer dieser Flächen zu zahlende Entschädigung, für die vom Eigenjagdbesitzer zugepachteten Flächen, das Entgelt entsprechend der Regelung in Abs. 1.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.“

- d. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Abs. 1 wird auch bei verpachteten Jagden der Steuermaßstab nach Abs. 2 lit. a. ermittelt, wenn das für die Jagdausübung vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu zahlende Entgelt mehr als 20 v.H. unter dem nach Absatz 2 lit. a. festgesetzten üblichen Entgelt für vergleichbare Jagden liegt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

- b. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.

- c. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 2 Abs. 1 bleibt unberührt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Jagdwert“ durch das Wort „Steuermaßstab“ ersetzt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erklärungspflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist derjenige, der die entgeltliche Jagderlaubnis erteilt hat.“

### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt zum 01. April 2000 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat